

Joseph II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser

Abdruck der von Ihro Römisch Kayserl. Majestät in Gemäsheit des erstatteten Reichs-Gutachten und des darauf bey der Reichsversammlung ertheilten Commissions-Decrets unterm 23sten April 1772. erlassenen Patent-Verordnung zum Zwecke einer genauern Befolgung des wieder die Handwerks-Misbräuche im Jahr 1731. gemachten, nunmehr noch in einigen Puncten erweiterten Reichs-Schlusses

Rostock: bey Christian Müller, [1773?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn874963745>

Druck Freier  Zugang



Abdruck

der von

Ihro Römisch Kayserl. Majestät

in Gemäsheit

des erstatteten Reichs-Gutachten

und des darauf

bey der Reichsversammlung

ertheilten Commissions- = Decrets

unterm 23sten April 1772.

erlassenen

Patent- = Verordnung

zum Zwecke

einer genauern Befolgung

des wieder

die Handwerks- = Misbräuche

im Jahr 1731. gemachten,

nummehr noch in einigen Puncten

erweiterten

Reichs- = Schlusse.

R o s t o c k,

gedruckt bey Christian Müller, E. E. Rath's Buchdrucker.

MK-4060. (45.) 11^a.

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, including the word 'STADT' at the top and 'BIBLIOTHECA' in the middle.]



[Handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or reference number.]



Demnach der Reichs-Schluß wegen der Handwercks-Misbräuche vom Jahr 1731. mittelst einer allgemeinen Reichs-Ordnung vom 23sten April vorigen Jahrs nicht allein zum Zwecke einer genaueren Befolgung erneuert, sondern auch in einigen Puncten erweitert und darob nachstehendes Allerhöchstes Kayserliches Patent erfolgt ist:



Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mitregent und Erbthronfolger der Königreiche Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Kro- tien und Slavonien ꝛ. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen, Groß- herzog zu Toskana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Saar, gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛ. ꝛ.

Entbieten allen und jeden, Kurfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landmarschällen, Landes- Haupt- leuten, Land- Voigten, Haupt- Leuten, Vizdomen, Voig- ten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schuldheissen, Bürgermeistern, Richtern, Rätthen, Bür- gern, Gemeinden und sonst allen andern Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die sind, denen dieser Unser Kai- serlicher ofner Brief, oder glaubwürdige Abschrift davon zu sehen, oder zu lesen vorkommen wird, Unsern Freund-
Vetter-



Better- und Oheimlichen Willen, Kaiserliche Huld, Gnade und alles Gutes, und thun Euer Liebden, Liebden, Andacht, Andacht, Liebden, Liebden, und Euch hiemit zu wissen: Nachdem Uns von Ruhr-Fürsten, Fürsten und Ständen, bey der allgemeinen Reichsversammlung geziemend angezeigt worden, wasmassen der um Abstellung verschiedener in Handwerksfachen eingerissenen schädlichen Mißbräuche im Jahr 1731, errichtete Reichsschluß, und darnach bereits damals ins Reich ergangene Kaiserliche Patenten etlicher Orten genau nicht beobachtet werden, anbey eine fernerweite gedachten Reichs-Schlusses Erstreckung und Verfügung auf einige andere noch vorwaltende Handwerks-Mißbräuche erforderlich sey, worüber an Uns von der Reichsversammlung ein und anderes in Vorschlag gebracht, nützlich ingerathen, und von Uns die gebethene Kaiserliche Begnehmigung nach Inhalt Unseres dahin erlassenen Kaiserl. Commissionsdecreti ertheilet worden; als setzen, ordnen und gebieten Wir solchemnach aus Kaiserlicher Machtvollkommenheit hiemit, daß

Erstlich obgedachter Reichs-Schluß vom Jahr 1731, allenthalben durchs ganze Reich genauest einzuhalten und zwar so wohl unter dem in demselben auf die contravenirende Meister und Gesellen gesetzten, als auch insbesonde-



re gegen die Gesellen, so den Mißbrauch des so genannten blauen Montags hartnäckig fortsetzen wollten, zu erstreckenden Strafen, daß nämlich selbige nach gebührend beschehener obrigkeitlichen Erkänntniß wegen ihrer Uebertretung und Ungehorsams in dem H. R. Reich auf ihren Handwerken an keinem Orte passiret, sondern von jedermanniglich für Handwerks unfähig und untüchtig gehalten, auch wann sie ausgetreten, ad valvas Curiarum oder andern öffentlichen Orten angeschlagen, und aufgetrieben werden, so lang und so viel, bis sie solches ihres Verbrechen und Unfugs wegen, Obrigkeitlich abgestrafet, und publica autoritate zu ihrem Handwerken wiederum admittiret worden, mit welcher Strafe auch gegen diejenigen Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertreter wissentlich, hintangesetzet berührter ihnen kund gethaner obrigkeitlichen Erkänntniß, für tüchtig und Handwerksfähig zu halten, und zu Treibung des Handwerks beförderlich seyn wolten, zu verfahren seyn, wie dann

Zweytens die an vielen Orten fortdaurende Haltung der so genannten blauen Montage (wo sich die Handwerksgefallen der Arbeit eigenmächtig entziehen, und nebst den saumseligen, welchen mit dem Herumschwermen gedienet ist, auch willige Arbeiter mit Widerspruch der Meisterschaft



schaft davon abgehalten, und mit dem größern Haufen zu ziehen, wo nicht genöthiget, doch veranlasset werden, so, daß an den Orten, wo dergleichen Unfug nicht gestattet wird, oft ein Mangel an Handwerks-Gesellen erscheinet, weil sie diese Orte auf ihrer Wanderschaft vermeiden) hiemit und fürs künftig nicht nur unter vorgemeldten Strafen den Handwerks-purschen zu verbieten, sondern auch derselben Aufnahm- und Beherbergung an diesen Tagen allen Wirthen, Gastgebern, Schenken und andern dergleichen Personen durchgängig und nachdrücklich zu untersagen, wobey den Landes- und Ortsherren die Bestrafung des ein und andern Contravenienten, wie auch die zu treffende Einrichtung überlassen bleibt, nach welcher den Handwerks-Gesellen nach Maasß derjenigen Tage, so sie künftig mehr, als zeitlich üblich gewesen, in der Arbeit bleiben, eine Vermehrung des Lohns billigermaassen angezeihen, und sie zum Fleiß aufmuntern müsse.

Drittens da man zeitlich bey verschiedenen Handwerken, und insbesondere bey der Weberen, wo zu Forderung ein und anderer Arbeit die Personen weiblichen Geschlechts nützlich gebraucht werden können, derselben Zulassung nicht gestattet worden, solches hiemit und fürs künftige abzustellen, und den Meistern hierunter freye Hand



Hand zu lassen, mit der Vorsehung daß keinem Gesellen, der bey einem Meister, oder in einer Werkstatt gearbeitet, wo zu Fertigung der Arbeit auch Weibs-Personen geholfen haben, dieserhalb der mindeste Vorwurf gemacht werden, noch eine Handwerks-Strafe statt haben solle, welche vielmehr die Lands- oder Orts-Obrigkeit gegen diejenigen Handwerker, so dergleichen Vorwurfs oder Bestrafung sich anmassen wollten, vorzukehren hat.

Viertens, da ferner für das gemeine Wesen nicht zuträglich, daß, wie es Zeither üblich gewesen, einem jedem Handwerksmeister nicht mehr als einen Lehrbuben zu gleicher Zeit zu haben, auch nur eine eingeschränkte Zahl von Gesellen zu halten, erlaubt seyn soll, wodurch dann ein geschickter Meister oft mehrere Arbeit wegweisen, und der, so die Fertigung der Arbeit begehret, solche einem weniger geschickten und schlechten Arbeiter übergeben muß, dahero hierunter auch die Abänderung zu treffen, daß den Meistern die Haltung mehr als eines Lehrbubens und der nöthigen Zahl von Gesellen, wovon auch die verheyratheten Gesellen, zumahlen bey Commercial-Handwerkern nicht auszuschliessen, zu erlauben, diese Bestimmung aber doch, so wie jene der Anzahl der im vorhergehenden Articulo zugelassenen Weibspersonen nach Bewand:



wandniß der besondern, nicht an allen Orten gleich gear-
teten, und bey verschiedenen Handwerks-Innungen sich
ungleich zeigender Umständen jeder Lands- und Orts-
Obrigkeit zu überlassen seye.

Fünffens die in dem wegen der Handwerks-Miß-
bräuche im Jahr 1731. ergangenen Reichs-Schluß enthal-
tene Verordnung, wegen Ausschließung verschiedener
Personen von Zünften und Handwerken allerdings dahin
zu erstrecken, und zu erklären billig und nützlich sey, daß
nebst den Art. 4. daselbst benannten und andern Personen
der Kinder und Abkömmlinge vormals von den Zünften
und Handwerken ausgeschlossen, nachhero aber als hiezu
fähig angesehen, und deren Zulassung geboten worden,
nunmehr ein gleiches für die Kinder der sogenannten
Waffenmeister und Abdecker (dam von den vorhin von
Handwerken, Gilden und Zünften nicht ausgeschlossenen
Scharfrichterkindern hier die Frage nicht wäre) zu ge-
statten, und dergestalt zu ordnen seye, daß die Kinder
und Abkömmlinge solcher Leute, welche diese verwerfliche
Arbeit noch nicht getrieben haben noch treiben wollen, von
den Handwerken und andern ehrlichen Gesellschaften und
Gemeinheiten nicht auszuschließen, mithin die Söhne von
den Handwerksmeistern ohne daß es einer diesfälligen Le-
gitis



gitimation bedürfe, gleich anderer redlicher Leute Kinder unbedenklich in die Lehre zu nehmen und für Handwerks auch der Meisterschaft fähig anzusehen seyen, die Töchter aber, ohne zu besorgen habenden mindesten Vorwurf sich an Handwerksleute und andere ehrliche Personen verhey-rathen können. Wonebst auch jene welche die verabscheute Arbeit ihrer Aeltern und Vorfahren wirklich getrieben haben, solcher aber sich entziehen wollen, von den Handwerks-Innungen auch nicht auszuschliessen, und nach deren von Kaiserlicher Majestät, oder aus Kaiserlichen Gewalt, auch der Lands- oder Orts-Obrigkeit, beschehener Ehrenhaftmachung sothaner Lands- oder Orts-Obrigkeit vorbehalten bleibe, wegen ihrer darauf folgenden Auf- und Annahm und deren Bedingnissen das dienliche zu verfügen. Dagegen, was also von einer Lands- oder Orts-Herrschaft, nach derselben Landen und Orts besondern Umständen verfügt werde, von den andern Lands- oder Orts-Herrschaften, in so weit es ihren besondern Lands-umständen und Statuten nicht zuwider ist, für gültig und genügendlich ebenmäßig zu halten sey. Damit nun

Sechstens nach dem ferneren billigmäßig und gemeinnützlich bezeigten Verlangen aus vorstehender weiteren Anordnung etwas durchgängiges gemacht, und solche
durch



durch das ganze Reich auf eine bestimmte Zeit allgemein in Uebung komme, und nicht hier und da gegen den Vollzug des im Jahr 1731. wider die Handwerks-Mißbräuche ergangenen Reichs-Schlusses, der sich auf alle Handwerksmäßige Societäten und Gewerbe, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, erstrecket, einige Schwierigkeiten vorgewendet, und dessen nicht genügend beschehene Bekanntmachung vorgegeben werden möge, als bestimmen und setzen Wir hiemit zur allgemeinen gleichförmigen durchgängigen Beobachtung obiger Unserer Kaiserlichen Verordnung den ersten Tag des nächstkommenden Monats Julii laufenden Jahres zum Termino à quo dergestalten an, daß von solcher Zeit an allenthalben Unsere vorstehende Kaiserliche Verordnung ohne Ausnahm und Unterscheid genau erfüllet und fürs künftige gleich denen vorigen Kaiserlichen Patenten von Jahr 1731. stracklich eingehalten, und in allen und jeden Puncten gehorsamlich nachgelebet werde.

Inmassen alle und jede vorstehende Puncten und Artikeln dieser Unserer verneuert- und verbesserten Kaiserlichen Ordnung welche zu Aufnehmen und Gedeihen gemeines Nutzens mit Rath, Wissen und Willen der Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen



Reichs fürgenommen, gebessert und aufgerichtet sind, Wir solche auch gnädigst gut geheissen haben; also ist hierauf durch jeden Stand des Reichs, was Würden oder Wesens der wäre, in seinen Gebiethen, durch ihre Stadthalter, Bisthümere, Amtsleute, Pflegere und alle ihre Bediente und Unterthanen mit aller Obacht und Strenge sonderlich gegen die Uebertretere dieses Unseres Kaiserlichen Gebots und Verbots zu halten, und selbige zu vollziehen.

Zu welchem heilsamen Ende diese Unsere Kaiserliche Verordnung aller Orten gewöhnlichermassen ohne Verzögerung zu verkünden, und jedermänniglich bekannt zu machen. Das ist Unser Wille und ernstliche Meynung.

Zu Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kaiserlichen Insiegel, der geben ist zu Wien, den drey und zwanzigsten April, Anno 1772. Unseres Reichs im Neunten.

Joseph.

(L.S.)

Vt. R. Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Sacrae Cæs. Majestatis
proprium.

Frans Georg von Leykam.

Die:



Dieser Abdruck ist mit dem Kaiserlichen unterschriebenen und besiegelten Original-Edict collationiret und demselben gleichlautend befunden, auch zu dessen Urkund Ihro Königl. Majestät von Preussen Magdeburgl. Regierungs-Secret und Sr. Herzogl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg geheimes Canzley-Siegel hierauf gedruckt worden. Geschehen zu Magdeburg und Braunschweig, den 31sten May 1772.

(L. S.)

und dieses ebenfalls bereits von Ihro Herzogl. Durchl. durch eine Patent-Verordnung vom 14ten August vorigen Jahres zur genauesten Nachachtung im Lande eingeschärft auch solche von Höchst = Ihr = selben E. E. Rathe mittelst gnädigsten Rescripti von obgedachten 14ten August, welches aber allererst am 1sten dieses Monaths eingegangen zugefertigt worden; so will E. E. Rath allen unter der Stadt Gerichtsbarkeit bestehenden Handwercks-Zünften, Innungen und Gilden, auch de-

b 3

nen



nen besonders privilegirten Frey-Meistern, imgleichen allen Handwercks-Genossen, Gesellen und Lehr-Jungen, hiedurch ernstlich anbefehlen, nicht allein dem mehrmalen und annoch vor einigen Jahren eingeschärften Reichs-Schlusse, von 1731, die Abstellung der Mißbräuche bey den Handwerkern betreffend, sondern auch dieser in einigen Puncten erweiterten Reichsgesetzlichen Ordnung sich überall gehorsam und gemäß zu bezeigen, und selbige bey ihren Zusammenkünften in Gegenwart aller Meister und Gesellen jedesmal öffentlich vorzulesen, auch den Lehr-Jungen bey ihrer Lossprechung deutlich zu ihrer künftigen Nachachtung vorzuhalten, daneben soll ein Exemplar davon in der Amts-Lade aufbewahret, das andere aber in der so genannten Handwercks-Herberge auf der Meister- oder Gesellen-Stube angeschlagen werden.

Damit nun dieses alles desto zuverlässiger in die Erfüllung gesetzt werde, so geben Wir hiemit gesamten Stadt-Gerichten und Departements, auch denen Herren Amts-Patronen ausdrücklich auf, über die genaue Befolgung

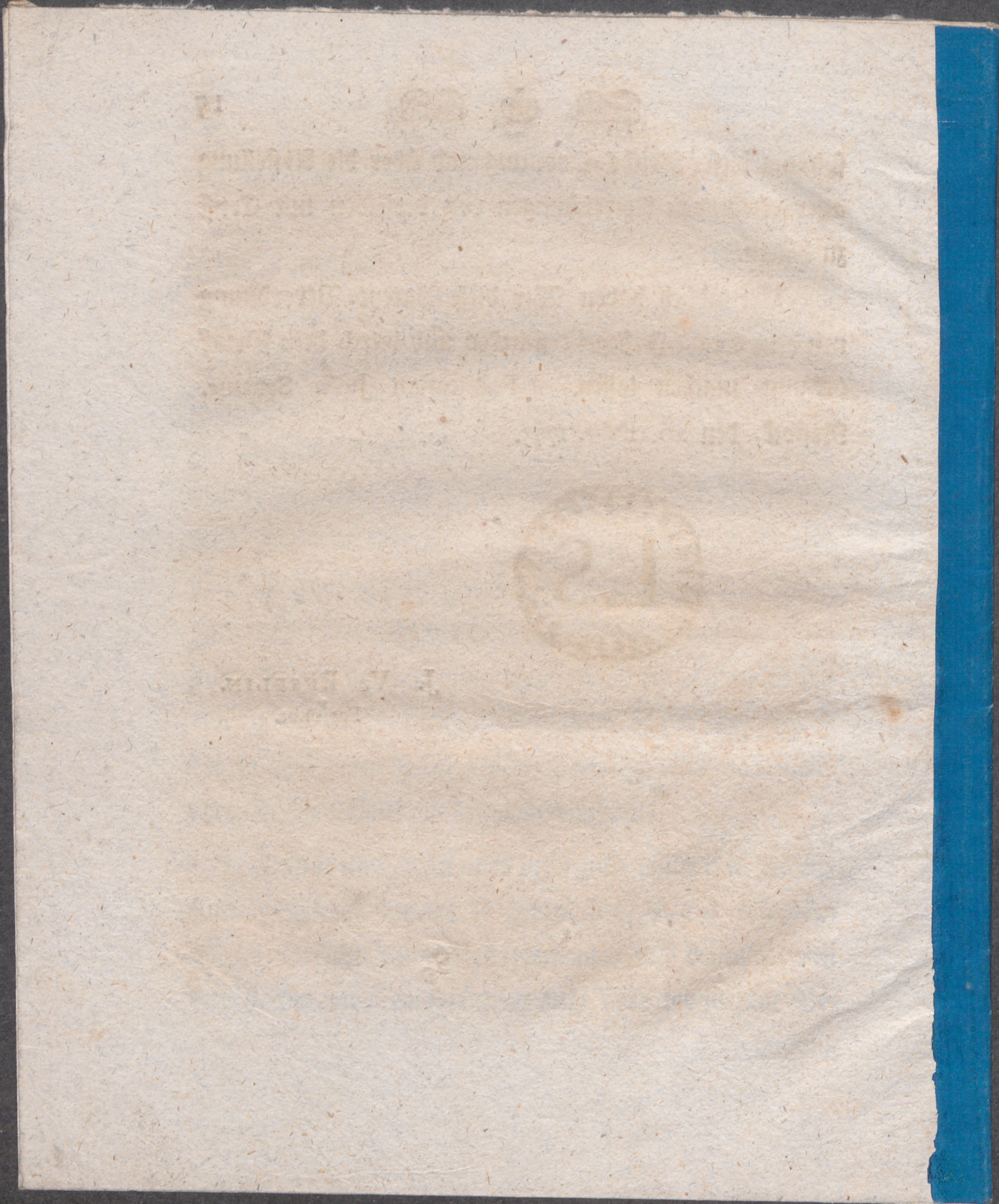


folgung dieser Reichs-Ordnung und über die Abstellung
aller etwanigen Abweichungen von derselben mit Ernst
zu halten.

Urkundlich haben Wir diese Patent-Verordnung
mit dem Stadt-Insiegel bestärcken und durch dem Druck
bekannt machen lassen. Publicatum Jussu Senatus.
Rostock, den 26. Febr. 1773.



J. V. BESELIN.
Protonot.





schafft davon abgeha
ziehen, wo nicht get
daß an den Orten,
wird, oft ein Mang
weilen sie diese Orte
hiemit und fürs k
Strafen den Hand
auch derselben Auf
Tagen allen Wirthe
dergleichen Person
untersagen, wobey
strafung des ein un
die zu treffende Ein
cher den Handwerks
ge, so sie künftig me
Arbeit bleiben, eine
sen angebeihen, und

Drittens da m
werken, und insbes
derung ein und and
Geschlechts möglich
Zulassung nicht gestat
künftige abzustellen,

mit dem größern Haufen zu
och veranlasset werden, so,
ichen Unfug nicht gestattet
werks-Gesellen erscheinet,
Wanderschaft vermeiden)
nur unter vorgemeldten
hen zu verbieten, sondern
Beherbergung an diesen
ern, Schenken und andern
igig und nachdrücksam zu
- und Ortsherren die Be-
Contravenienten, wie auch
verlassen bleibt, nach wel-
nach Maaß derjenigen Ta-
ther üblich gewesen, in der
ng des Lohns billigermaaf-
leiß aufmuntern müsse.

ben verschiedenen Hand-
er Weberen, wo zu For-
t die Personen weiblichen
werden können, derselben
, solches hiemit und fürs
Meistern hierunter freye
Hand

